

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1964

Nummer 61

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	2. 12. 1964	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von getrocknetem Fleisch aus dem Ausland	344
7831	2. 12. 1964	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen aus dem Ausland	344
7831	2. 12. 1964	Viehseuchenverordnung über Fütterungs- und Tränkstationen	346

7831

**Viehseuchenverordnung
über das Verbot der Ein- und Durchfuhr
von getrocknetem Fleisch aus dem Ausland
Vom 2. Dezember 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von getrocknetem Fleisch von Klautieren jeglicher Art, Einhufern, Hasen, Kaninchen oder Geflügel aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen zulassen, wenn durch die Ein- und Durchfuhr eine Einschleppung oder eine Verbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 20. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung über die Einfuhr von getrocknetem Fleisch aus dem Ausland vom 20. Dezember 1929 (PrGS. NW. S. 231) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1964

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1964 S. 344.

7831

**Viehseuchenverordnung
über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und
ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen aus dem
Ausland
Vom 2. Dezember 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Phosphorsaure Futterkalk (Dicalciumphosphat), Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl, Walmehl, Fischmehl und Mischfutter sowie Knochen und Knochenstücke unterliegen bei der Ein- und Durchfuhr einer amtstierärztlichen Untersuchung.

§ 2

Die Ein- und Durchfuhr von

1. Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot,
2. phosphorsaure Futterkalk (Dicalciumphosphat), soweit er aus Knochen gewonnen ist,
3. Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl und Walmehl, wenn diese Mehle mehr als 15 vom Hundert Knochenbestandteile enthalten,
4. Fischmehl und Mischfutter, in denen Knochenstücke oder Fleischteile von Säugetieren enthalten sind,

5. Knochen oder Knochenstücken in rohem, gekochtem oder entfettetem Zustand
aus dem Ausland ist verboten.

§ 3

§ 1 und § 2 gelten nicht für

1. Mustersendungen von Knochengrieß, Knochenschrot, phosphorsaurem Futterkalk, Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl und Walmehl, Fischmehl und Mischfutter bis zu einem Gewicht von 250 Gramm;
2. Mustersendungen von Knochen oder größeren Knochenstücken bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm;
3. phosphorsaure Futterkalk (Dicalciumphosphat) in plombierten Säcken bei unmittelbarer Einfuhr von der Herstellungsstätte, wenn den Sendungen eine in deutscher Sprache ausgefertigte Ursprungs- und Gesundheitsbescheinigung eines ausländischen beamteten Tierarztes nach den Mustern A oder B der Anlage beigelegt ist;
4. Fischmehl und Walmehl auf Schiffen der deutschen Fischerei, soweit die Erzeugnisse auf diesen Schiffen gewonnen worden sind.

§ 4

(1) Das Verbot nach § 2 gilt nicht für

1. menschliche Knochen, deren Herkunft von Menschen einwandfrei festgestellt werden kann;
2. Knochen oder Knochenstücke, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskruken oder Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind;
3. lufttrockene Knochen, die nachweislich Forschungs-, Lehr- oder Ausstellungszwecken dienen;
4. Knochen zu Schnitzzwecken (Schnitzknochen);
5. die in dieser Verordnung genannten Knochen und Erzeugnisse, die unter Zollüberwachung unmittelbar durchgeführt werden; Knochen und Knochenstücke müssen jedoch von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sein.

(2) Als Schnitzknochen (Abs. 1 Nr. 4) sind folgende von Weichteilen völlig befreite und lufttrockene Knochen anzusehen, die nachstehend in deutscher (wissenschaftlicher und handelsüblicher) sowie in englischer und spanischer Bezeichnung aufgeführt sind:

a) Oberschenkelknochen	runde Oberschenkelknochen
buttocks	alleda rodontas
b) Unterschenkelknochen	Dreikantoberschenkelknochen
thigs	tibias
c) Oberarmknochen	Kugelknochen
clods	homeros
d) Unterarmknochen	Speicherknöchel
shins	radios
e) Hintermittelfußknochen	runde Fußknochen
round shank	canillas rodontas
f) Vordermittelfußknochen	flache Fußknochen
flat shanks	canillas chatas
g) Schulterblattknochen	Schulterblätter
shoulderblade	espadillas
h) Unterkieferknochen	Kinnbacken
jaw	mandibulas
i) Rippenknochen	Rippen
ribs	costillas

Diese Knochen gelten auch dann als Schnitzknochen, wenn sie in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten oder in größere Stücke zerbrochen oder von ihren Gelenkenden befreit sind.

§ 5

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von dem Verbot des § 2 für luftgetrocknetes und von Weichteilen völlig befreites Knochenmaterial, jedoch nicht für Knochenmehl, zulassen, wenn

Anla-

die Empfangsbetriebe den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Betriebe (Leimfabriken, Fettextraktionsfabriken), in denen das Knochenmaterial nach dem Betriebsverfahren zwangsläufig einer mindestens zehnstündigen Behandlung mit Benzingeräten bei 90° bis 110° C und einem darauffolgenden Abblasen dieser Gase durch Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten unterzogen wird; in denen ferner Knochenabfälle, soweit sie vor diesem Fabrikationsverfahren anfallen, wie beim Zerkleinern der Knochen, durch Sterilisation mittels Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten behandelt werden.
2. Betriebe (Gelatinefabriken), in denen das Knochenmaterial folgendermaßen behandelt wird:

- a) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5prozentigen Salzsäurelösung mazeriert und das Ossein nach beendeter Mazeration noch weitere 25 Stunden einer Behandlung mit Salzsäure gleicher Konzentration ausgesetzt. Die Mazerationsbrühen werden gekocht, und die bei der Reinigung des unbehandelten Knochenmaterials gewonnenen Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden durch Dampfsterilisation wie unter Nummer 1 behandelt.
- b) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5prozentigen Salzsäurelösung mazeriert, wobei die Mazerationsbrühe nur auf einen Gehalt von höchstens 10° Beaumé angereichert werden darf.

Die Endlaugen bleiben mindestens drei Stunden vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen, und die Trocknung des Dicalciumphosphats wird bei mindestens 70° C während dreimal 24 Stunden vorgenommen oder die Endlaugen bleiben 24 Stunden lang bei 15° C vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen. Nach dieser Behandlung ist die Art der Trocknung freigestellt. Die anfallenden Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfenen Knochenmaterialabfälle werden wie unter Buchstabe a behandelt.

3. Betriebe, in denen eine Verarbeitung auf Beinschwarz stattfindet und die nötigen Vorkehrungen zur Sterilisation der anfallenden Knochenmaterialabfälle wie unter Nummer 1 getroffen worden sind. Falls eine derartige Sterilisation nicht stattfindet, müssen sich die Betriebe schriftlich verpflichten, die anfallenden nicht sterilisierten Knochenabfälle nur an Leim- oder Gelatinefabriken zu verkaufen.

(2) Die Erlaubnis kann außerdem erteilt werden, wenn durch die Art der Herstellung der einzuführenden Erzeugnisse im Ausland und durch die Behandlung dieser Erzeugnisse im Inland die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Ausland beseitigt ist.

§ 6

Säcke oder sonstige Umhüllungen, die für die Einfuhr der in dieser Verordnung genannten Knochen oder Erzeugnisse benutzt worden sind, sind unschädlich zu beseitigen oder vor weiterer Verwendung in Dampfern bei einer Temperatur von mindestens 100° C für die Dauer von 30 Minuten zu entseuchen.

§ 7

Die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), geändert durch Gesetz vom 15. März 1960 (BGBl. I S. 186), und der Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande vom 18. September 1957 (GV. NW. S. 247) bleiben unberührt.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 und 6 dieser Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 9

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 20. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung betreffend Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) in der Fassung der Viehseuchenverordnung vom 4. Mai 1955 (GS. NW. S. 752) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1964

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

Anlage
Muster A

Amtliches Zeugnis

Ich bescheinige hiermit, daß

1. die Sendung von Sack phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) aus der Fabrik

.....
(Name und Ort der Fabrik)

stammt, in der die für die Herstellung des phosphorsauren Futterkalks (Dicalciumphosphat) verwendeten Mazerationsbrühen gekocht werden, und

2. die Sendung von der genannten Fabrik aus in plombierten neuen Säcken ohne Beimischung anderen Materials zur Versendung gekommen ist.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage
Muster B

Amtliches Zeugnis

Ich bescheinige hiermit, daß

1. die Sendung von Sack phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) aus der Fabrik

.....
(Name und Ort der Fabrik)

stammt, in der eine Verarbeitung des zur Herstellung der Ware verwendeten Knochenmaterials mit einer Salzsäurelösung von 3,5 vom Hundert als Anfangsmazerationslauge stattfindet, die nur bis zu einem Gehalt von 10° Beaumé mit Salzen angereichert wird,

2. eine Trocknung des gewonnenen phosphorsauren Futterkalks (Dicalciumphosphat) bei mindestens 70 bis 75° C während dreimal 24 Stunden oder eine höhere Erhitzung von mindestens 130° C während mindestens 30 Minuten erfolgt *), und
3. die Sendung von der genannten Fabrik aus in plombierten neuen Säcken ohne Beimischung anderen Materials zur Versendung gekommen ist.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

— GV. NW. 1964 S. 344.

7831

**Viehseuchenverordnung
über Fütterungs- und Tränkstationen
Vom 2. Dezember 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Als Fütterungs- und Tränkstation im Sinne von § 9 der Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Einhufern aus dem Ausland vom 18. März 1959 (GV. NW. S. 64) wird die Fütterungs- und Tränkstation auf dem Bahnhof Aachen-West zugelassen.

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 20. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung über die Fütterungs- und Tränkstationen für die zur Durchfuhr kommenden Einhufer vom 17. Januar 1935 (PrGS. NW. S. 231) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1964

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1964 S. 346.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.